

Satzung der Bürger- und Heimatvereinigung „Aule Mettmanner“ e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der in Mettmann unter dem Namen Heimatverein „Aule Mettmanner“ bestehende, 1952 gegründete Verein gibt sich nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann den Namen:

Bürger- und Heimatvereinigung „Aule Mettmanner“ e.V.

Der Sitz des Vereins ist Mettmann.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

1. a) Die Erforschung der heimatlichen Geschichte und des heimatlichen Volkstums und die Darstellung der Geschichte in einer Dauerschau sowie deren ideelle und materielle Förderung.
In die Dauerschau ist eingeschlossen die Darstellung der Renz Waller Stiftung.
 - b) Die Pflege und der Schutz der Heimatstadt und Heimatlandschaft, ihre Natur-, Bau- und Kunst Denkmäler.
 - c) Die Pflege des heimatlichen Brauchtums, seiner Mund- und Eigenarten.
 - d) Vertretung von Bürgerinteresse, Stadtbildpflege und Förderung der Stadtentwicklung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

§ 3 - Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins muss nach kaufmännischen Gesichtspunkten verwaltet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung des Vermögens ist in der Buchführung des Vereins nachzuweisen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder Anteile am Vereinsvermögen.
3. Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses durch angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen, unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorgaben, vergütet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Personen werden, die die in § 2 bezeichneten Zwecke des Vereins zu fördern bereit sind und diese Satzung als für sich bindend anerkennen.
2. Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
3. Personengruppen und Vereinigungen können korporative Mitgliedschaft beantragen und erhalten.
4. Personen, die sich um den in § 2 bezeichneten Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitglieds durch:

1. seinen freiwilligen Austritt.
Das Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jeweils zum Quartalsende schriftlich oder mündlich an den Vereinsvorstand erklären.
2. seinen Ausschluss.
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung eine fällige Beitragszahlung nicht geleistet oder gegen die Ziele des Vereins gröblich verstoßen hat.

Die Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6 - Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für korporative Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag das Zweifache des Beitrages.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im 1. Halbjahr fällig.

Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft - § 5 - wird der Beitrag auf Antrag anteilmäßig erstattet und zwar für die auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Quartale des laufenden Jahres.

§ 7 - Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- a) der Baas
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Baas

Der Baas ist der Repräsentant des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vorstandsvorsitzende. Der Baas wird von der Mitgliederversammlung gewählt, seine Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorstandsbeschlüssen ist er stimmberechtigt.

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden/der
- 2. Vorsitzenden/der
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schriftführer/in
- 1. Schatzmeister/in
- 2. Schatzmeister/in

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder der Schriftführer sein muss.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben beruft der Vorstand geeignete Mitglieder als Beisitzer, unter anderem ein Mitglied des Beirates des ehemaligen Förderkreises der Renz Waller Stiftung. Die Beisitzer sind stimmberechtigt. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss als ordentliche Hauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch ein Mitglied des engeren Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den am Ort erscheinenden Tageszeitungen. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung soll möglichst in der letzten vor der Jahreshauptversammlung erscheinenden Ausgabe der „MEDAMANA“ bekannt gegeben werden.

Eine Einladung durch Brief oder Karte ist ebenfalls möglich.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht des Schriftführers über das Geschäftsjahr.
- b) Bericht des Schatzmeisters über Einnahmen und Ausgaben.
- c) Bericht der Kassenrevisoren.
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
- e) Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf schriftlich an den Vorstand zu richtenden Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- b) Auf Verlangen eines der bestellten Kassenrevisoren.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit. Zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten sind erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Anträge auf vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- c) die Auflösung des Vereins.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer, ggf. von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Verband der freien Wohlfahrtspflege oder an die Stadt Mettmann, zweckbestimmt für die Altenhilfe.

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung gleichzeitig die Liquidatoren. Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern zu Liquidatoren ist zulässig.

§ 9 - Inkraftsetzung der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 15. März 2009

Mettmann, den 23. Oktober 2022